OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602671/2/Bi

Datum:
Linz, 29. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn Dr. K F, vom 24. August 2018, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 26. Juli 2018, GZ: VerkR96-172-2018, wegen Übertretung der StVO

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren ohne Vorschreibung von Verfahrenskostenbeiträgen eingestellt.

II. Ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens entfällt.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 2. August 2018 durch Hinterlegung zugestellten, Straferkenntnis wurde über den Beschuldigten wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 99 Abs 3 lit a iVm 23 Abs 2a StVO 1960 eine Geldstrafe von 40 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 19 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs 1 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag von 10 Euro auferlegt.
Zugrunde gelegt wurde laut Schuldspruch, er habe den Pkw x am 12. Oktober 2017 von 11.12 Uhr bis 11.56 Uhr im Ortsgebiet Ottensheim, Marktplatz (H2), in einer Begegnungszone außerhalb der dafür gekennzeichneten Stelle geparkt.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer (nicht beantragten) öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 44 Abs 3 Z 1 und 3 VwGVG.

3. Der Bf beantragt die Aufhebung des Straferkenntnisses und Verfahrenseinstellung und macht im Wesentlichen geltend, zum Tatzeitpunkt sei am Marktplatz in Ottensheim ein zum damaligen Zeitpunkt nicht mehr existentes Parkverbot durch Verkehrszeichen kundgemacht gewesen – die diesbezügliche Verordnung sei bereits aufgehoben gewesen, die Verkehrszeichen seien erst Ende Jänner 2018 entfernt worden. Damit habe ein in sich widersprüchlicher Rechtszustand bestanden und für ihn sei nicht erkennbar gewesen, welche Rechtsnorm dort Gültigkeit gehabt habe. Die Verordnung über die Begegnungszone vom 16. Dezember 2013 könne nicht angewandt werden, die Kundmachung des Halteverbots am 12. Oktober 2017 ergebe sich auch aus dem ursprünglichen Tatvorwurf im Organmandat und der Änderung des Tatvorwurfs im Verfahren.
Die Kundmachung der Verordnung über die Begegnungszone entspreche deshalb nicht, weil diese an der Donaulände einerseits bis zur Auffahrt Gumpelmayrberg gelte. Die Verkehrszeichen des Beginns und des Endes der Begegnungszone seien aber in einem Abstand von 6m nach der Auffahrt Gumpelmayrberg in Richtung Westen (Richtung Fähre) angebracht. Andererseits solle die Begegnungszone an der Donaulände bis zur Ludlgasse reichen, die Verkehrszeichen seien aber 14 m nach dieser Gasse, Richtung Westen betrachtet, angebracht. Die Begegnungszone solle in der Jakob-Siegl-Straße bis zum Äußeren Graben reichen, die Verkehrszeichen seien 16 m nach der gedachten Fluchtlinie des Äußeren Grabens in Richtung Westen, dh in Richtung Friedhof, und 9 m nach Trichterende des Kreuzung der beiden Straße angebracht. In der Bahnhofstraße wäre die Begegnungszone bis zur Hofeinfahrt Hauptschule verordnet, das Verkehrszeichen

stehe 9 m vor der Einfahrt bzw 7 m vor dem Fußgängerzugang zum Parkplatz. Nur in der Hostauerstraße und in der Linzerstraße seien die Verkehrszeichen richtig angebracht.
Die belangte Behörde habe sich mit den von ihm aufgezeigten gravierenden Abweichungen nicht auseinandergesetzt und diese nicht geprüft; sie habe im Straferkenntnis auch nicht deutlich zu erkennen gegeben, dass sie ohnedies von diesen Abweichungen ausgehe. Eine Anfrage an die Marktgemeinde Ottensheim hätte ergeben, dass sich die Verkehrszeichen des Parkverbots am 12. Oktober 2017 immer noch am Marktplatz befunden hätten. Das Verfahren sei mangelhaft.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung eines Ortsaugenscheins im Ortsgebiet Ottensheim zur Kundmachung der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 16. Dezember 2013, GZ: Verk-251/2013, Verk 502 Jr.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der auf den Bf zugelassene Pkw x stand laut Anzeige der Gemeinde Ottensheim – und vom Bf nicht bestritten – am 12. Oktober 2017 von 11.12 Uhr bis 11.56 Uhr im Bereich des Vorschriftszeichens „Parken verboten“ in Ottensheim, Marktplatz (H2).
Die diesbezügliche Strafverfügung der belangten Behörde mit dem Vorwurf gemäß § 24 Abs 3 lit a StVO vom 16. Jänner 2018 wurde fristgerecht beeinsprucht, worauf die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 2. Februar 2018 erging. Der Bf verantwortete sich damit, er habe die Übertretung nur begangen, wenn das Parkverbot verordnet und entsprechend kundgemacht sei, und beantragte die Beischaffung der Verordnung samt Aufstellplan und Aufstellungsvermerk.

Seitens der Marktgemeinde Ottensheim wurde die Verordnung des Gemeinderates vom 16. Dezember 2013, Verk-251/2013, Verk-502 Jr, samt blauschraffiertem Lageplan übermittelt. Beigelegt war der Aktenvermerk vom 24. Februar 2014, aus dem sich der Beschluss des Gemeinderates vom 16. Dezember 2013 und die Anhörung der Interessenvertretungen gemäß § 94 StVO ergibt – die dort angeführten Kammern haben demnach keine Einwände dagegen erhoben – und die Feststellung, dass die entsprechenden Verkehrszeichen am 14. Februar 2014 montiert worden sind, sodass die Verordnung mit Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft trat. Im Aktenvermerk sind auch im Einzelnen die Fotos der Verkehrszeichen (Anfang und Ende) an den in der Verordnung genannten Straßenzügen wiedergegeben.

Laut Mitteilung der Marktgemeinde Ottensheim vom 13. März 2018 sei bei der Durchsicht des Falles festgestellt worden, dass bei der Organstrafverfügung bzw Anzeige das Vorschriftszeichen „Parken verboten nach § 24 Abs 3 lit a StVO

gestraft worden sei. Der Bereich des Marktplatzes befinde sich in einer Begegnungszone – das Organ der Parkraumüberwachung sei vonseiten der Marktgemeinde Ottensheim bereits darauf aufmerksam gemacht worden. Die Verordnung für das Parkverbot im Marktplatzbereich sei vor einiger Zeit aufgehoben worden.

Erstmals mit der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 22. März 2018 wurde dem Bf angelastet, er habe den Pkw x am 12. Oktober 2017 von 11.12 Uhr bis 11.56 Uhr in Ottensheim, Marktplatz (H2), in einer Begegnungszone außerhalb der dafür gekennzeichneten Stelle geparkt.
In seiner Stellungnahme vom 23. April 2018 machte der Bf geltend, zum damaligen Zeitpunkt sei ein nicht mehr aktuelles Parkverbot durch Verkehrszeichen kundgemacht gewesen, und der StVO sei nicht zu entnehmen, dass in einer Begegnungszone nicht oder nur an dafür gekennzeichneten Stellen geparkt werden dürfe, sodass der Tatvorwurf verfehlt sei. Im Übrigen weiche die Kundmachung der Verkehrszeichen der Begegnungszone wesentlich von der Verordnung ab.
Daraufhin erging das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis, in dem darauf verwiesen wurde, dass dem geschulten und ausgebildeten Überwachungsorgan die Beobachtung, Feststellung und Beurteilung von Sachverhalten auf öffentlichen Straßen im Lichte der Vorschriften der StVO und die Feststellung von Übertretungen aufgrund langjähriger Erfahrung im Verkehrsüberwachungsdienst möglich sei.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 23 Abs 2a StVO 1960 ist in Wohnstraßen und Begegnungszonen das Parken von Kraftfahrzeugen nur an den dafür gekennzeichneten Stellen erlaubt.
Diese Bestimmung ist ebenso wie die Bestimmung über die Verkehrszeichen gemäß § 53 Z 9e und 9f StVO mit der 25. StVO-Novelle, BGBl I Nr. 39/2013, am 31. März 2013 in Kraft getreten.

Gemäß § 76c Abs 1 StVO 1960 kann die Behörde, wenn es der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, dient, oder aufgrund der Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines Gebäudes oder Gebietes angebracht erscheint, durch Verordnung Straßen, Straßenstellen oder Gebiete dauernd oder zeitweilig zu Begegnungszonen erklären.
Gemäß Abs 5 leg. cit. gelten für die Kundmachung einer Verordnung nach Abs 1 die Bestimmungen des § 44 Abs 1 mit der Maßgabe, dass am Anfang und am Ende einer Begegnungszone die betreffenden Hinweiszeichen (§ 53 Abs 1 Z 9e bzw. 9f) anzubringen sind.
Gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 sind die im § 43 bezeichneten Verordnungen, sofern sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt, durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen kundzumachen und treten mit

deren Anbringung in Kraft. Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 16. Dezember 2013 ist mit Anbringung der Verkehrszeichen am 14. Februar 2014 in Kraft getreten und war daher am 12. Oktober 2013, dem Vorfallstag, in Kraft.

Unter der Voraussetzung, dass das Organ der Parkraumüberwachung gemäß der Anzeige am 12. Oktober 2013 am Abstellort des Pkw des Bf ein Verkehrszeichen „Parken verboten“ wahrgenommen hat, was weder der Bf noch die belangte Behörde bestritten haben, konnte der Bf nicht wegen eines Verstoßes gemäß § 24 Abs 3 lit a StVO bestraft werden.

Allerdings ist zu bemerken, dass, wie beim Ortsaugenschein am 23. Oktober 2018 von der erkennenden Richterin festgestellt wurde, der Platz vor dem Haus Marktplatz 2 keinerlei Bodenmarkierungen aufweist, sodass es sich dabei um keine „gekennzeichnete Stelle“ innerhalb der Begegnungszone handelt, an der geparkt werden dürfte. Bodenmarkierungen sind auch im Digitalen OÖ Raum-Informations-System DORIS mit Flugdatum 8. August 2017 nicht zu sehen.
Da dieser Platz jedoch – zwischen zwei Gastgärten gelegen, wie sich auch am 23. Oktober 2018 gezeigt hat – offensichtlich zum Parken einlädt, könnte das Verbotszeichen dort zur Deutlichmachung des Verbotes, dort zu parken, belassen worden sein, obwohl die Verordnung für ein Parkverbot gemäß § 24 Abs 3 lit a StVO am 12. Oktober 2017 bereits aufgehoben war.

Die Anlastung einer Übertretung des Verbotes gemäß § 24 Abs 2a StVO 1960 war innerhalb des Verfolgungsverjährungszeitraumes rechtmäßig.

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 16. Dezember 2013, Verk-251/2013, Verk-502 Jr, samt blauschraffiertem Lageplan übermittelt, lautet:
„Verordnung der Marktgemeinde Ottensheim vom 16. Dezember 2013, womit ein aus nachstehenden Gemeindestraßen gebildetes Gebiet zur Begegnungszone erklärt wird:
Für den Bereich Marktplatz und Linzer Straße (Donaulände bis Ludlgasse, Jakob-Sigl-Straße bis Äußerer Graben, Hostauerstraße bis Engstelle Nah&Frisch, Bahnhofstraße bis Hofeinfahrt Hauptschule, Linzer Straße bis Grundstück Nr.113/3 (Parkplatz GH zur Post), Donaulände bis Auffahrt Gumplmayrberg, Marktplatz, Lederergasse, Zellerplatzl, Innerer Graben, Äußerer Graben, Tabor, Ludlgasse.
§ 2 Der örtliche Geltungsbereich der im § 1 angeführten Verkehrsmaßnahmen ist im beiliegenden Lageplan vom 27. November 2013, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, in blau schattiert dargestellt.
§ 3 Diese Verordnung ist mit den Straßenverkehrszeichen gemäß § 53 Abs 1 Z 9e und 9f StVO 1960 kundzumachen und tritt mit deren Anbringung in Kraft.“

Bei einem Ortsaugenschein am 23. Oktober 2018 wurden die blauschraffierten Flächen – der Geltungsbereich der genannten Zone – mit den Standorten der Verkehrszeichen nach § 53 Abs 1 Z 9e und 9f StVO 1960 in der Realität verglichen und folgendes festgestellt:
Der Plan und die Standorte in der Realität stimmen überein auf der Hostauerstraße/Kreuzung mit der Rodlstraße beim Haus Hostauerstraße 15 – nach dem letzten Parkplatz vor der Kreuzung aus Richtung Marktplatz gesehen; auf der Linzer Straße in Richtung Marktplatz nach dem Haus Nr. 19 vor dem Parkplatz und bei den Einmündungen des Inneren Grabens und des Äußeren Grabens in die Linzer Straße; bei der Auffahrt zur Donaufähre und bei den Kreuzungen Tabor/Jakob-Sigl-Straße und Tabor/Äußerer Graben. Beim Ortsaugenschein wurde nichts nachgemessen, aber die Verkehrszeichen befinden sich augenscheinlich dort, wo sie im Plan blauschraffiert dargestellt sind.

Die Standorte in der Realität stimmen nicht mit der Plandarstellung überein:
1) auf der Sportplatzstraße/Ecke Zellerplatzl:
Hier wäre laut Plan die Grenze die gedachte Linie am südwestlichen Rand der nicht innerhalb der Begegnungszone liegenden Straße Zellerplatzl: tatsächlich steht das Verkehrszeichen gemäß § 53 Abs 1 Z 9e bzw 9f StVO nach der Gehsteig-Kurve an deren Ende auf der Sportplatzstraße in Richtung Fähre, wobei der Gehsteig laut DORIS-DKM zum Grundstück Nr. 104 (Zellerplatzl) gehört, dh die Kundmachung weicht vom Plan (geschätzt) ca 4 m ab
2) auf der Donaulände/Kreuzung mit der Ludlgasse:
Hier wäre die Grenze laut Plan die gedachte Fortsetzung des westlichen Randes der innerhalb der Begegnungszone liegenden Ludlgasse, dh die nordöstliche Hausecke des dortigen Garagengebäudes: tatsächlich steht das Verkehrszeichen (geschätzt) ca 13 m weiter am Beginn des westlich anschließenden Parkplatzes auf der Donaulände. Am Standort laut Plan befinden sich Garagen, ein Hauseingang und ein Gartenzaun.
3) in der Bahnhofstraße:
Hier wäre laut Plan der Standort des Verkehrszeichens annähernd an der nordöstlichen Ecke des Hauses Nr.5, wo er vermutlich den Benützern der Einfahrt der dortigen Schule hinderlich wäre: tatsächlich steht das Verkehrszeichen aber erst nach der Einfahrt vor dem Haus Nr.7 auf der Höhe der dortigen Telefonzelle, dh der Anbringungsort weicht vom Plan (geschätzt) ca 13 m ab.

Der Vorschrift des §44 Abs 1 StVO 1960 ist immanent, dass die bezüglichen Straßenverkehrszeichen dort angebracht sind, wo der räumliche Geltungsbereich der Verordnung beginnt und endet. Zwar ist zur Kundmachung von Verkehrsbeschränkungen keine "zentimetergenaue" Aufstellung der Verkehrszeichen erforderlich, jedoch wird dieser Vorschrift nicht Genüge getan und liegt ein Kundmachungsmangel vor, wenn der Aufstellungsort vom Ort des Beginns bzw Endes des verordneten Geltungsbereiches einer Geschwindigkeits-beschränkung signifikant abweicht (vgl VfGH 11.6.2018, V13/2018; ua).

Die Straßenverkehrszeichen sind dort anzubringen, wo der räumliche Geltungsbereich der Verordnung beginnt und endet. Eine Nichtübereinstimmung der verordnungsmäßig festgelegten Grenzen der Kurzparkzone mit der tatsächlich durch Vorschriftszeichen kundgemachten Verordnung führt zur Rechtswidrigkeit der Kundmachung und damit zu einer nicht gehörigen Kundmachung (vgl VwGH 22.2.2006, 2003/17/0138 bis 0193).
Der Mangel der ordentlichen Kundmachung der Verordnung ist im Verwaltungsstrafverfahren konkret vorzubringen – Mitwirkungspflicht des Beschuldigten (vgl VwGH 23.10.1986, 85/02/0284; 20.7.2001, 2000/02/0352).

Damit kann im ggst Fall nicht mehr von einer ordnungsgemäßen Kundmachung der Begegnungszone ausgegangen werden, sodass unter Entfall einer Vorschreibung von Verfahrenskosten gemäß § 45 Abs 1 Z 1 2. Alt. VStG 4pruchgemäß zu entscheiden war.

Zu II.:
Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG entfällt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer

Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Hinweis

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger